



Deutsche Schule
Shanghai Pudong

ELTERNBEIRATSORDNUNG

*auf Basis der Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Shanghai
vom 01.08.2006 – i.d.F. vom 11.05.2009*

in Kraft getreten am 08.11.2010

letzte Änderung am 08.11.2010

(Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai Pudong)

Inhaltsverzeichnis

1. Elternschaft und Klassenelternbeiräte
2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenbeirats
3. Wahlvorschriften
4. Elternbeirat
5. Aufgaben des Elternbeirats
6. Verwendung von Geldern
7. Sitzungen des Elternbeirats
8. Amtsdauer des Elternbeirats
9. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung
10. Abgrenzung
11. Änderung und Inkrafttreten

1. Elternschaft und Klassenelternbeiräte

- 1.1. Die Erziehungsberechtigten der Schüler einer Klasse, einschließlich der Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kindergartengruppe bilden die Klassenelternschaft (folgend die Klassenelternschaft genannt).
- 1.2. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und einen zweiten als seinen Stellvertreter.
- 1.3. An den Versammlungen der Klassenelternschaft (Elternabend) nehmen die Klassenlehrer teil. Die Schulleitung und die anderen Lehrer der Klasse können teilnehmen.
- 1.4. Sitzungen der Klassenelternschaft werden im Einvernehmen mit dem Klassenlehrer vom Klassenelternbeirat, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Klassenelternschaft, der Schulleitung oder des Klassenlehrers muss binnen zwei Wochen eine Sitzung stattfinden.
- 1.5. Die Einladungen müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung verschickt werden und die Tagesordnung enthalten.
- 1.6. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

2. Aufgaben der Klassenelternschaft und des Klassenelternbeirats

- 2.1. In der Klassenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse und Schule erörtert werden. Sie kann über den Klassenelternbeirat Vorschläge an den Klassenlehrer, die Schulleitung, den Elternbeirat und den Vorstand des Schulvereins leiten.
- 2.2. Im Rahmen seiner Aufgaben obliegt es dem Klassenelternbeirat insbesondere:
 - 2.2.1. an den Sitzungen der Elternbeiräte teilzunehmen,
 - 2.2.2. die Anteilnahme der Eltern am Leben und an der Arbeit der Schule zu fördern,
 - 2.2.3. Wünsche und Anregungen aus Elternkreisen, die über den Einzelfall hinaus von allgemeiner Bedeutung sind, zu beraten und an die Schule oder den Elternbeirat weiterzuleiten,
 - 2.2.4. das Verständnis der Erziehungsberechtigten für Fragen des Schullebens und der Unterrichtsgestaltung sowie der Erziehungsberatung zu fördern,

- 2.2.5. an der Verbesserung der äußeren Schulverhältnisse mitzuwirken, z. B. Schülertransport, Schaffung von Sportmöglichkeiten, Gestaltung der Klassenzimmer, Klassenfahrten, Einrichtung freiwilliger Arbeitsgemeinschaften usw.,
 - 2.2.6. bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, soweit sie das Leben der Klasse berühren, mitzuwirken.
- 2.3. Der Klassenlehrer oder die Schulleitung unterrichten den Klassenelternbeirat rechtzeitig über Angelegenheiten, die für die Klasse von Bedeutung sind. Der Klassenelternbeirat hat der Klassenelternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben.

3. Wahlvorschriften

- 3.1. Die Klassenelternschaft wählt innerhalb von vier Wochen nach Schulbeginn aus ihrer Mitte einen Erziehungsberechtigten als Klassenelternbeirat und einen zweiten als seinen Stellvertreter. Zur Leitung der Wahl bestimmt die Klassenelternschaft einen Wahlleiter aus ihrer Mitte.
- 3.2. Lehrer, das Verwaltungspersonal und sonstige Mitglieder der Schule, die Zugang zum Verwaltungssystem der Schule und/oder dem offiziellen Mitteilungssystem der Schulleitung an die Mitarbeiter haben, sowie die Ehe- oder Lebenspartner der genannten Gruppen können nicht als Klassenelternbeiräte oder deren Stellvertreter gewählt werden.

Mitglieder des Schulvereinsvorstandes sowie deren Ehe- oder Lebenspartner können nicht als Klassenelternbeiräte oder deren Stellvertreter gewählt werden. Genannte Einschränkung ist ebenfalls bei Neuwahl oder Ergänzung des Vorstandes zu beachten.

Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Erziehungsberechtigten anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte anwesend, ist innerhalb von zwei Wochen erneut zu einer Sitzung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden entscheidet.

- 3.3. Die Wahl erfolgt schriftlich in getrennten Wahlgängen, soweit die Klassenelternschaft nicht einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
- 3.4. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.
- 3.5. Gewählt sind Kandidaten, auf welche die meisten Stimmen entfallen. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl, Wiederwahl ist zulässig.
- 3.6. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter sofort nach der Wahl bekannt gegeben.

- 3.7. Die Gewählten haben zu erklären, dass sie die Wahl annehmen. Nimmt ein Gewählter die Wahl nicht an, tritt der Kandidat mit der nächst höheren Stimmenanzahl an seinen Platz.

4. Elternbeirat

- 4.1. Die Klassenelternbeiräte und deren Stellvertreter bilden den Gesamtelternbeirat.

Der Gesamtelternbeirat wählt:

- einen Kassenwart,
- einen stellvertretenden Kassenwart (Kassenprüfer).

- 4.2. Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe bilden jeweils einen eigenen Teilelternbeirat.

Jeder Teilelternbeirat wählt:

- einen Vorsitzenden,
- einen stellvertretenden Vorsitzenden,
- einen Schriftführer,
- einen stellvertretenden Schriftführer.

- 4.3. Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Teilelternbeiräte bilden den „Vorsitz Elternbeiräte“.

Der Vorsitz Elternbeiräte wählt:

- einen Vorsitzenden,
- einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vorsitzes Elternbeiräte sollen aus den unterschiedlichen Schulstufen Sekundarstufe, Grundschule, oder Kindergarten kommen.

Der Vorsitz Elternbeiräte bestimmt in Abstimmung mit den Teilelternbeiräten einen Schriftführer aus den Teilelternbeiräten.

- 4.4. Der Vorsitzende des Vorsitzes Elternbeiräte des vergangenen Jahres oder sein Stellvertreter oder bei ihrer Verhinderung einer der Vorsitzenden der Teilelternbeiräte beruft die erste Sitzung der gewählten Klassenelternbeiräte zur Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Schulbeginn ein. Der Vorsitzende des Vorsitzes Elternbeiräte leitet die Wahl.

- 4.5. Mit der Einladung zur ersten Sitzung wird den Mitgliedern des Gesamtelternbeirats je ein Exemplar der Ordnung für die Elternmitwirkung an der Deutschen Schule Shanghai und der Geschäftsordnung des Gesamtelternbeirats übersandt.
- 4.6. Der Vorsitzende des Vorsitzes Elternbeiräte vertritt den Gesamtelternbeirat und die Teilelternbeiräte gegenüber dem Vorstand des Schulvereins, der Schulleitung und fungiert als Bindeglied zu den Teilelternbeiräten.

5. Aufgaben des Elternbeirats

- 5.1. Der Elternbeirat soll das Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule vertiefen, das Interesse und die Verantwortung der Erziehungsberechtigten für die Aufgaben der Erziehung pflegen, die Schule bei der Erziehung und Bildung der Jugend unterstützen und das Erziehungsrecht der Eltern und Erziehungsberechtigten in Fragen von allgemeiner Bedeutung wahrnehmen.
- 5.2. Der Elternbeirat kann zu Fragen, welche die Schule betreffen, Stellung nehmen, Vorschläge machen und Anregungen geben, insbesondere bei:
 - 5.2.1. der Aufstellung oder Änderung der Schulordnung,
 - 5.2.2. der Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes,
 - 5.2.3. der Verbesserung der räumlichen Verhältnisse der Schule,
 - 5.2.4. der Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln und Büchern für die Hand der Schüler,
 - 5.2.5. Fragen der Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
 - 5.2.6. Veranstaltungen der Schule (z.B. Basar, Schulfeste und deren Erträge),
 - 5.2.7. der Planung zusätzlicher Freizeitveranstaltungen außerhalb der Schule,
 - 5.2.8. allgemeine Fragen der Zusammenarbeit mit:
 - anderen Auslandsschulen,
 - schulischen Einrichtungen des Sitzlandes,
 - kulturellen Einrichtungen des Sitzlandes,
 - anderen Behörden oder Instituten.
- 5.3. Sollen Maßnahmen getroffen werden, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind, ist der Elternbeirat rechtzeitig zu informieren und vorher anzuhören. Dies gilt insbesondere bei:
 - 5.3.1. einer Änderung des Schultyps, einer Teilung der Schule und anderen Maßnahmen, die eine wesentliche Veränderung der Schule oder ihres Lehrbetriebes bewirken,

- 5.3.2. einer Verlegung der Unterrichtszeit,
- 5.3.3. der Einführung und Veränderung von Unterrichtsfächern.
- 5.4. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung erteilen dem Elternbeirat die für dessen Arbeit notwendigen Auskünfte.
- 5.5. Soweit eine Angelegenheit oder Entscheidung des Elternbeirats die Privatsphäre einer Person berührt, wird vom Elternbeirat Stillschweigen bewahrt. Privatsphäre umfasst den Lebensbereich, zu dem man nach allgemein üblicher Auffassung nur mit Zustimmung des Betroffenen Zugang hat, insbesondere das Leben im häuslichen oder Familienkreis. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden eines Elternvertreters aus dem Elternbeirat fort.

6. Verwendung von Geldern

- 6.1. Dem Elternbeirat zufließende Gelder müssen, soweit nicht anders bestimmt, den drei Schulstufen Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe gemessen an ihrer Personenstärke zu gleichen Teilen zugute kommen.
- 6.2. Grundsätzlich fördert der Elternbeirat mit seinen Geldern die Schulstufen Kindergarten, Grundschule und Sekundarstufe als Ganzes.
- 6.3. Ungeachtet von Ziffer 6.2. kann der Elternbeirat die Abschlussklassen mit einem Beitrag zur Finanzierung einer Abschiedsfeier unterstützen.
- 6.4. Der Gesamtelternbeirat kann ausnahmsweise zur Bewältigung größerer Anschaffungen für eine der Schulstufen mehr Geldmittel bewilligen, als ihr nach Ziffer 6.1. zustehen würde. Die Mehrausgabe ist in den Folgejahren wieder auszugleichen.
- 6.5. Der Vorsitz des Gesamtelternbeirats ist befugt, laufende kleinere Ausgaben für den Geschäftsbetrieb aus der Kasse des Elternbeirats zu bestreiten. Diese Ausgaben sind mittels Belege zu erfassen und unterliegen der Kassenprüfung.
- 6.6. Ausgaben, zu denen die Schule verpflichtet ist, können vom Elternbeirat nicht übernommen werden.
- 6.7. Der Gesamtelternbeirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, übrige Gelder bestimmten wohltätigen Zwecken zuzuführen.

7. Sitzungen des Elternbeirats

- 7.1. Der Gesamtelternbeirat wird vom Vorsitzenden des Vorsitzes Elternbeiräte mindestens einmal pro Schuljahr einberufen. Die Teilelternbeiräte sowie der Vorsitz Elternbeiräte werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder, der Vorstand des Schulvereins oder die Schulleitung es verlangen.
- 7.2. Der Elternbeirat berät die ihm von der Schul- oder der Elternseite unterbreiteten Fragen selbstständig, wobei er Vertreter des Schulvereinsvorstandes, der Schulleitung, Eltern- oder Schülervertreter beratend hinzu bitten kann. Je nach Bedarf holt er über die Klassenelternbeiräte zusätzlich Informationen oder Meinungen ein.
- 7.3. Der Elternbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

8. Amtsdauer des Elternbeirats

- 8.1. Die Amtsdauer der Klassenelternbeiräte gilt bis zur Neuwahl im folgenden Schuljahr.
- 8.2. Die Amtsdauer des Elternbeirats gilt entsprechend.
- 8.3. Eine Neuwahl eines Klassenelternbeirats oder des Vorsitzenden der Teilelternbeiräte oder ihrer Stellvertreter soll erfolgen, wenn sie während ihrer Amtszeit ausscheiden.
- 8.4. Ein ausgeschiedener Klassenelternbeirat scheidet automatisch auch aus dem Elternbeirat aus.

9. Zusammenarbeit mit dem Schulvereinsvorstand und der Schulleitung

- 9.1. Der Schulvereinsvorstand und die Schulleitung können Fragen und Aufgaben, welche die Schule als Ganzes betreffen, an den Elternbeirat herantragen.
- 9.2. Der Elternbeirat beteiligt sich insbesondere bei der Planung und Durchführung von:
Schulfesten (Basar), Projektwochen, Wandertagen, Aufsichtsaufgaben u.ä.
- 9.3. Der Elternbeirat unterrichtet den Schulvereinsvorstand und die Schulleitung über seine Aktivitäten im Rahmen des gegenseitigen Austausches von Sitzungsprotokollen.

10. Abgrenzung

Die Befugnisse des Vorstandes des Deutschen Schulvereins in Shanghai und der Schulleitung bleiben durch diese Ordnung unberührt.

11. Änderung und Inkrafttreten

Diese Ordnung kann auf Antrag mit einer Zweidrittelmehrheit des Gesamtelternbeirats geändert werden. Eine solche Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Schulvereins Shanghai.

Die vorliegende Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Shanghai Pudong, wurde auf Basis der Elternbeiratsordnung der Deutschen Schule Shanghai vom 01.08.2006 – i.d.F. vom 11.05.2009 verfasst.

Die vorstehende Elternbeiratsordnung wurde am 08.11.2010 im Elternbeirat beraten und mit einer Zweidrittelmehrheit am 08.11.2010 angenommen. Der Vorstand des Schulvereins Deutsche Schule Shanghai hat sie am 08.11.2010 genehmigt.

Vorsitzender des
Schulvereins Detlef Ernst

Vorsitzende
Elternbeirat Esther Trell